

Satzung

„Interessengemeinschaft Bauernhof erleben e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen; „Interessengemeinschaft Bauernhof erleben e.V.“ im Rahmen von ZoPF – Zielorientierte ProzessFörderung LandFrauenUnternehmungen.

- (1) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist aus einem Projekt des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V. hervorgegangen.

§ 2

Ziele des Vereins

Ziel des Vereins ist die Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung von Marketingstrategien, Fortbildung der Mitglieder und deren Vernetzung im ländlichen Raum.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- (1) Frauen mit land - u. forstwirtschaftsbezogenen Interessen
 - (2) Fördernde Mitglieder (nicht stimmberechtigt)
- a. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
 - b. Der Verein führt ein Verzeichnis mit Namen und Anschriften all seiner Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss der Vorstandschaft schriftlich mitgeteilt werden. Kündigungsfrist ist ein Monat vor Ende des Kalenderjahres (30.11. des Kalenderjahres). Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung oder Vermögen des Vereins besteht nicht.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist dann zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die Interessen der Mitglieder grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet jedoch nicht von der Zahlungsverpflichtung der bereits fälligen Beiträge.

§ 5

Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der Vorsitzenden
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der KassiererIn
 - d. der Schriftführerin
 - e. zwei Beisitzerinnen (aus dem Alb-Donau-Kreis und dem Stadtkreis Ulm)
 - f. zwei Beisitzerinnen (aus dem Landkreis Heidenheim)
- (2) Der Vorsitzenden obliegen insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung und der Vollzug der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs der Mitglieder anwesend sind. Es ist zwingend notwendig, dass aus beiden Landkreisen mindestens zwei Vertreterinnen anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen alle Entscheidungen des Vereins. Insbesondere:

- (1) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft, incl. Entlastung der KassiererIn mit vorhergehender Kassenprüfung durch zwei Mitglieder. Diese werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (3) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge der Mitglieder
- (4) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Verfahrensordnung

Vorstand und Mitgliederversammlung sind von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Vorstandssitzungen können auch fernmündlich einberufen werden.

Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen. In Absprache mit dem Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich. Diese wird vom Vorstand einberufen.

§ 9 Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Vorstandschaft und Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die durch die 1. Vorsitzende gegenzuzeichnen sind und über die alle Mitglieder per Mail informiert werden.

§ 10 Wahlordnung

Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Gewählt ist, wer mehr als die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der geheimen, demokratischen Wahl auf sich vereint.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.

§ 11 Beiträge

Die Höhe der Beiträge der Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Beiträge sind maßnahmenbezogen oder jährlich. Die jährlichen Beiträge sind innerhalb eines Monats zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Für neu eingetretene Mitglieder ist der gesamte Jahresbeitrag innerhalb eines Monats fällig.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Auflösung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörde. Ggf. ist die Förderung zurückzuzahlen.
3. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet oder den Mitgliedern zurückgegeben werden. Entscheidung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Seligweiler, 23. Juni 2010
Ort, Datum

Stand Juni 2010